Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 19. August 1947.)

Dem Kanton Solothurn wird an die Kosten der Korrektion der Dünnern im Tal und Seitenbäche ein Bundesbeitrag bewilligt.

(Vom 28. August 1947.)

Dem zum Berufskonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern, mit Amtsbefugnis über die Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg, ernannten Herrn Albert W. Scott wird das Exequatur erteilt.

(Vom 29. August 1947.)

Herr Oberzolldirektor Robert Furrer wird wegen Erreichung der Altersgrenze unter Verdankung der goleisteten Dienste auf 31. Dezember 1947 von seiner Stelle entlassen und an die eidgenössische Versicherungskasse überwiesen.

Als Nachfolger wird Herr Vizedirektor Ernst Widmer, von Gränichen, gewählt.

Bei der Polizciabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes werden befördert: Zu I. Adjunkten die Herren: Dr. phil. Walter Künzler, von St. Margrethen (St. Gallen), bisher II. Adjunkt, und Hans Senti, von Maienfeld (Grb.), bisher II. Adjunkt. Zu II. Adjunkten die Herren: Dr. jur. und Fürsprecher Werner Steiner, von Büetigen (Bern). bisher juristischer Beamter I. Kl., und Dr. jur. Max Gammeter, von Signau i. E., bisher juristischer Beamter I. Kl.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat				1947	1946	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Mai			٠	1075	673	+ 402
Juni				293	171	+ 122
Januar bis Ende Juni.				1368	844	+ 524

Bern, den 27. August 1947.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung.

7511

Urteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 25. August 1947 in Chur in der Umwandlungssache gegen Sedleger-Kinz Paul Otto, geb. 7. Oktober 1900, von Bichelsee (Thurgau), Automechaniker, letztbekannte Adresse Reinigungsanstalt Bächler, Winkelriedstrasse 42 a, Luzern, jetzt unbekannten Aufenthaltes, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

erkannt:

- Dem Sedleger-Kinz Paul Otto wird die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 100 in 10 Tage Haft umgewandelt.
- 2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
- 3. Das Umwandlungsurteil ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die unten wiedergegebenen Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 26. August 1947.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

P. Jörimann.

7511

Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Debon Josef**, von Einsiedeln, Korber, geb. 1. April 1918, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, dem Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements auf Umwandlung der ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 20. März 1944 auferlegten Busse von Fr. 40 in 4 Tage Haft, wegen Nichtbezahlung, stattgebend,

verfügt:

- 1. Die Busse von Fr. 40 wird in vier Tage Haft umgewandelt.
- 2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.

3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 18. August 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Heusser.

7511

Aufgebot.

Dummermuth Friedrich, des Friedrich und der Lina Ida Henriette geb. Netzband, ledig, geb. den 18. Juni 1925 in Plötzin (Deutschland), von Buchholterberg (Bern), Schlosser, wohnhaft in Plötzin bei Werder, Havel (Deutschland), nicht rekrutiert, wegen: Schwächung der Wehrkraft wird aufgeboten, Donnerstag, den 25. September 1947, 14 Uhr in Bern, Obergericht, Schanzenstrasse 17, in eigener Militärstrafsache in der Eigenschaft als Angeklagter zu erscheinen.

Bern, den 29. August 1947.

Der Grossrichter Divisionsgericht 3b:

7511

Oberstlt. Loosli.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Erbenaufruf.

(Art. 555 des ZGB.)

In der Erbschaftssache der am 10. August 1947 in Teufen verstorbenen Erblasserin Kast geschiedene Saxer, Hermine, von Altstätten, Kt. St. Gallen, geb. 13. August 1863. wohnhaft gewesen in Teufen, besteht keine Gewisshert darüber, ob der Behörde sämtliche Erben bekannt sind. Es werden deshalb alle diejenigen, welche sich für erbberechtigt halten, unter Hinweis auf Art. 555 des Zivilgesetzbuches aufgefordert, sich binnen Jahrefrist zum Erbgange zu melden und ihre Erbberechtigung durch amtliche Ausweise zu belegen. Zur Erbschaft gelangt der Stamm der Grosseltern. Diese waren väterlicherseits Jakob Kast von Speicher, geboren 20. Januar 1794, gestorben 26. Mai 1847,

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1947

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 35

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 04.09.1947

Date Data

Seite 14-16

Page Pagina

Ref. No 10 035 974

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.